

PETER HERZ

CLAUDIUS ABASCANTUS AUS OSTIA. DIE NOMENKLATUR EINES LIBERTUS UND
SEIN SOZIALER AUFSTIEG

aus: Zeitschrift für Papyrologie und Epigraphik 76 (1989) 167–174

© Dr. Rudolf Habelt GmbH, Bonn

CLAUDIUS ABASCANTUS AUS OSTIA.
DIE NOMENKLATUR EINES LIBERTUS UND SEIN SOZIALER AUFSTIEG.

Nur an wenigen Stellen ist es uns wirklich vergönnt, die oft postulierte und behandelte soziale Mobilität der römischen Kaiserzeit zumindest in Ansätzen nachzuvollziehen.¹ Gewiß erfahren wir durch unsere Quellen in der Regel nur von den erfolgreichen Aufsteigern - soziale Mißerfolge werden wie in fast allen Epochen kaum von den Quellen registriert -, doch als Beweis der grundsätzlichen Möglichkeiten, die die römische Gesellschaft bieten konnte, sind selbst die kleinen Erfolgsgeschichten von Nutzen.

Die reichen Inschriftenbestände Ostias können auch in dieser Frage gutes Anschauungsmaterial liefern. Vorarbeiten zur Sozialgeschichte der großen Hafenstadt Roms liegen in der großen Monographie von R.Meiggs und einigen kleineren Untersuchungen vor, die das Material aber nicht erschöpfend ausgewertet haben.² Dank glücklicher Fundumstände läßt sich das Leben unseres Protagonisten P.Claudius Abascantus über mehr als 3 Jahrzehnte verfolgen, wobei alle Indizien dafür sprechen, daß er sich an seinem Lebensabend durchaus zu den wohlhabenden und angesehenen Bürgern Ostias zählen durfte.³

Erstmals tritt er uns am 23.Juni 177 entgegen, als er einer gewissen Modestia Epigone einen Grabstein errichten ließ.⁴ Er war zu diesem Zeitpunkt noch Sklave im Besitz des gallischen Landtages, denn er bezeichnet sich als Abascantus *Galliarum* (*servus*). Er gehört damit zu der großen Gruppen der *servi publici*, die aus Rom, aber auch aus vielen Gemeinden bekannt sind und deren Ostienser Teil einen nicht unbeträchtlichen Umfang angenommen hatte.⁵ Obwohl von der Sachlage her nichts gegen einen größeren Bestand an Sklaven im Besitz der provinziellen *concordia* sprechen sollte, sind solche *servi* aus Provinzialbesitz nur sehr spärlich nachweisbar.⁶ Aufgabenbereich und vielleicht auch die

¹ Vgl. G.Alföldy, Römische Sozialgeschichte, Stuttgart 1984³, 127ff. und ders., Die römische Gesellschaft. Ausgewählte Beiträge, Stuttgart 1986.

² Neben R.Meiggs, Roman Ostia, Oxford 1973² auch H.E.Herzig, Frauen in Ostia. Ein Beitrag zur Sozialgeschichte der Hafenstadt Roms, Historia 32, 1983, 77-92 (Lit.). Nützlich daneben C.Pavolini, La vita quotidiana a Ostia, Roma-Bari 1986.

³ Vorarbeiten zur Person des Abascantus findet man bei Meiggs und bei R.Nierhaus, Zu dem Mithrasstein von Riegel am Kaiserstuhl, AlemJb 1953, 62-84 = Studien zur Römerzeit in Gallien, Germanien und Hispanien, Bühl/Baden 1977, 35-47 und 246-252 (Anm.), bes. 39-41.

⁴ CIL XIV 328.

⁵ Meiggs, Roman Ostia 182 mit CIL XIV 255.

⁶ J.Deiniger, Die Provinziallandtage der römischen Kaiserzeit von Augustus bis zum Ende des dritten Jahrhundert n.Chr., München 1965, 140 mit Anm.3.

Besitzstruktur der *concilia* machen allerdings ihre Existenz und zwar in größerer Zahl zwingend notwendig.⁷

Die Tatsache, daß ein *servus* des gallischen Landtages einen *cippus* errichten kann, also über ein *peculium* verfügt, ist weniger erstaunlich als der Umstand, daß dies fernab des Verwaltungssitzes Lyon ausgerechnet in Ostia geschah. Die Umstände, unter denen die Inschrift errichtet wurde, sprechen gegen einen nur vorübergehenden Aufenthalt in dieser Stadt, doch was ihn als offizielle Aufgabe dorthin führte, etwa Geschäfte im Auftrag des *concilium trium Galliarum*, muß hypothetisch bleiben.⁸

Das nächste Zeugnis zu Abascantus, ebenfalls eine Grabinschrift, stammt aus der Mitte der 80er Jahre.⁹ Doch diese wenigen Jahre haben für ihn einige bedeutsame Veränderungen mit sich gebracht. Zunächst haben sich seine wirtschaftlichen Verhältnisse wesentlich verbessert, denn die Inschrift wurde jetzt auf einem Marmorsarkophag angebracht, zum anderen war er vom Landtag der *Tres Galliae* manumittiert worden, was sich auch in seiner Nomenklatur widerspiegelt. Er nennt sich nunmehr P.CI(audius) Trium Galliar(um) lib(ertus) Abascantus, wobei die Form seines Namens Anlaß zu einigen Überlegungen bietet.

Während sich die *servi publici* bei ihrer Freilassung in der Regel den Namen Publicius als *nomen gentile* wählten - Ausnahmen sind natürlich möglich, man vgl. die Concordii von Beneventum (*colonia Concordia*) oder die Ostienses aus Ostia -, hatte Abascantus das *nomen gentile* Claudius angenommen, das zudem mit dem in diesem Zusammenhang ungewöhnlichen *praenomen* P(ublius) verknüpft ist.¹⁰ Während die Tiberii Claudii in der Folge der Bürgerrechtsverleihungen unter den Herrschern aus der claudischen Familie zu den weit verbreiteten Namen zu zählen sind, sind Publii Claudii ausgesprochen selten.¹¹

Die folgenden Überlegungen seien als Anstoß gedacht, solchen ungewöhnlichen Kombinationen von *praenomen* und *nomen gentile* etwas mehr Aufmerksamkeit zu widmen. Die Annahme des *nomen gentile* Claudius durch einen *libertus* des *concilium*

⁷ Zum Besitz der Landtage ist m.E. noch nicht das letzte Wort gesprochen. Vor allem das Material zum asiatischen koinon könnte hier noch einiges bieten.

⁸ Die Einkommensverhältnisse der Provinziallandtage sind undurchsichtig. Neben den regelmäßigen Beiträgen der einzelnen Mitgledsgemeinden sind vermutlich Beiträge der Provinzialpriester (*summa honoraria* ?) zu vermuten. Ein weiterer Punkt, der sich aber nach meinem Kenntnisstand nicht beantworten läßt, betrifft die Erhebung von Marktgebühren bei den großen Festen des Kaiserkultes. Zumindest das Gebiet der *ara Romae et Augusti* bei Lyon dürfte 'exterritorial' gewesen sein. Als Körperschaft konnte das *concilium* ähnlich wie *collegia* auch Legate in Empfang nehmen. So wäre auch der Besitz von Immobilien nicht grundsätzlich ausgeschlossen.

⁹ CIL XIV 327.

¹⁰ L.Halkin, *Les esclaves publics chez les romains*, Bruxelles 1897, ND. Roma 1965, 233-248 mit einer Liste der zu seiner Zeit bekannten *servi* und *liberti*. Vgl. daneben W.Eder, *Servitus publica*, Wiesbaden 1980, 114ff. vor allem zur Namengebung von *liberti* des römischen Staates.

¹¹ Es genügt, auf die Indices der großen epigraphischen Sammlungen hinzuweisen.

Galliarum könnte sich historisch durch ein Ereignis erklären lassen, das eng mit der Geschichte des gallischen Landtages verknüpft ist.¹²

Eng mit der Einrichtung des gallischen Landtages im J. 12 v.Chr. ist die Person des Drusus Claudius, des jüngeren der beiden claudischen Brüder augusteischer Zeit verknüpft, der im J. 9 v.Chr. östlich des Rheines auf einem Feldzug verstarb. Wie unlängst H.Bellen nachweisen konnte, beschäftigte sich einer der frühesten Beschlüsse dieses neuen Gremiums mit der Organisation der postumen Ehren für Drusus an seinem Kenotaph in Mainz.¹³ Es erscheint daher nicht undenkbar, daß das *nomen gentile* Claudius an die besonderen Beziehungen der gallischen *civitates* zu dieser Persönlichkeit erinnern sollte, wobei Drusus Claudius durchaus die Funktion eines *patronus* für das gallische *concilium* besessen haben mag.

Schwieriger ist die Frage nach der Wahl des *praenomen* Publius zu beantworten, denn die Verbindung von Ti(berius) mit dem *nomen gentile* Claudius hat fast (s.o.) als Regelfall zu gelten. Könnte hier vielleicht die Beziehung zwischen Publius und Publicus eine Rolle gespielt haben? Dieser Vorschlag kann notwendigerweise nur hypothetisch, doch eine solche Abweichung von der Norm geschah sicherlich mit Absicht und bedarf einer Begründung.

Nachdrücklich ausschließen möchte ich die zumindest in der Theorie denkbare Möglichkeit, daß die Wahl von *praenomen* und *nomen gentile* vielleicht vom Namen des amtierenden *sacerdos provinciae* beeinflusst wurde. Das Vermögen des Landtages ist von dem des jeweiligen *sacerdos* streng zu trennen, dieser brachte zwar im Verlauf seiner Amtsführung sicherlich Geld und vielleicht auch eigene Sklaven in den Besitz des Landtages ein, doch war er auf keinen Fall *dominus* im Sinne des römischen Rechtes (*dominus iure Quiritium*).¹⁴ Hätte eine solche Möglichkeit wirklich existiert, so würde sich die Nomenklatur der amtierenden *duoviri* etwa auch im Namen der freigelassenen Gemeindesklaven niederschlagen, dies ist aber augenscheinlich nicht der Fall.¹⁵ Man muß hier wohl zwischen der *manumissio* eines Sklaven und der Verleihung des Bürgerrechtes an einen *peregrinus* unterscheiden. Der *peregrinus* hatte durchaus die Möglichkeit, sich bei der Wahl des *nomen gentile* zwischen verschiedenen Alternativen zu entscheiden: Name des Kaisers, aber auch Name des vermittelnden Magistrats. Dieses scheidet bei einem *servus* als Möglichkeit aus, da hier die besitzrechtlichen Bestimmungen Vorrang haben. Hätte eine

¹² Deininger, Provinziallandtage 98-107 zum *concilium trium Galliarum*.

¹³ H.Bellen, Das Drususdenkmal *apud Mogonatiacum* und die *Galliarum civitates*, JbRGZM 31, 1984, 385-396.

¹⁴ Vgl. die Unterscheidungen bei M.Kaiser, Das Römische Privatrecht I. Das altrömische, das vorklassische und klassische Recht, München 1971², 384ff.

¹⁵ Die Lex Irnitana (J.González, The Lex Irnitana. A New Copy of the Flavian Municipal Law, JRS 76, 1986, 147-243) hat in ihrem § 72 (S.171) Bestimmungen für die Freilassung von *servi publici* der Gemeinde. Vgl. den Kommentar S.222f. In den Grundzügen dürfte auch die Freilassung von *servi publici* der *concilia* in ähnlichen Bahnen verlaufen sein.

solche Alternative für einen Sklaven wirklich bestanden, wäre es kaum möglich, die Beziehungen zwischen *libertus* und *patronus* in Inschriften zu rekonstruieren.

Der kleine Junge mit dem Namen C.Modestius Theseus, für dessen Bestattung Abascantus sorgte, war sein Pflegesohn (*alumnus dulcissimus*), den wohl Modestia Epigone vor ihrem Tode im J. 177 noch geboren hatte.¹⁶ Da Theseus bei seinem Ableben exakt 8 Jahre, 5 Monate und 9 Tage zählte, gehört diese Inschrift in die erste Hälfte der 80er Jahre, wobei das Jahresende 185 wohl den spätestmöglichen Zeitpunkt für seinen Tod liefert.¹⁷

Abascantus hatte zu diesem Zeitpunkt vielleicht bereits geheiratet, denn aus dem J. 194 findet sich auf einem Inschriftenfragment ein Claud(ius) Vera[tius] erwähnt, für den am 6. Januar (*VIII Idu[s I]anuar(ias)*), an seinem Geburtstag, die Zinsen einer Stiftung zur Verteilung kommen sollten.¹⁸

Eine zweite und größere Inschrift, die ebenfalls unter dem Stichtag des 6. Januar den Namen Claudius Veratius erwähnt und vor allem die vollständige Nomenklatur aufweisen kann, sichert für uns, daß dieser Claudius Veratius ein Sohn des Abascantus sein muß. Dies wird durch das ungewöhnliche *praenomen* ebenso gesichert wie durch das *cognomen* Abascantius: P.Cl(audius) Veratius Abascantius. Diese große Inschrift faßt offensichtlich mehrere Jahre nach der eigentlichen Stiftung des J. 194 eine ganze Reihe von Einzellegaten zusammen, die wahrscheinlich an das *collegium* der *dendrophori* übertragen worden waren,¹⁹ und deren Zinsen alljährlich am Geburtstag unter nicht näher bekannten Umständen verteilt werden sollten.²⁰

Veratius Abascantianus ist nicht da einzige Mitglied der Familie, das in diesem Zusammenhang erwähnt wird. Sein Vater Claudius Abascantus stiftete das Geld für die Marmortafel, auf der die verschiedenen Geburtstage mit den Namen und vor allem mit der Höhe der Legate verzeichnet waren.²¹ Ein im April geborener P.Claudius Arrius Ve[ratianus] erweist sich durch die Form seines Namens als Sohn des Claudius Veratius

¹⁶ Es wäre durchaus zu bedenken, daß Modestius Theseus ein *filius naturalis* des Abascantus sein könnte, der aus der Zeit der Verbindung zwischen ihm und Modestia Epigone stammte. In einem solchen Fall erhielt der Knabe das *nomen gentile* seiner Mutter.

¹⁷ Diese Überlegung setzt voraus, daß Modestia Epigone vielleicht im Kindbett verstarb.

¹⁸ CIL XIV 325 + add. p.614.

¹⁹ CIL XIV 326 + add. p.615. Für das *collegium* der *dendrophori* spricht die Tatsache, daß neben Claudius Abascantus auch C.Iulius Istorius Octavianus und Pompeius Quirinus, die ebenfalls in dieser Inschrift genannt werden, im *album* der *dendrophori* (CIL XIV 281) erscheinen. Vgl. auch A.Stuiber, Heidnische und christliche Gedächtniskalender, JbAC 3, 1960, 24-33 mit einigen Überlegungen zu dieser Inschrift und zu Abascantus.

²⁰ Vgl. neben W.Schmidt, Geburtstag im Altertum, Gießen 1908 auch das Material bei A.Stuiber, RAC IX, 1972/76, 217-243 s.v. Geburtstag.

²¹ CIL XIV 326 Z.23.

Abascantianus.²² Das bisher in dieser Familie nicht verwendete *nomen gentile* Arrius verbindet seinerseits diesen Namen mit einer Claudia Arria mater, deren Geburtstag auf den 29. Mai fällt,²³ und erhellt zugleich auch das in der Familie übliche System der Nomenklatur. Während der Name Claudius in beiden Familien vorhanden war (Claudius Veratius, Claudia Arria), brachte die Mutter das zusätzliche *nomen gentile* Arrius in den Namen ihres Sohnes ein, um so die Verbindung zu einer *gens* Arria zu dokumentieren.

Sieht man einmal davon ab, daß durch den Zusatz *mater* zugleich die Existenz einer Claudia Arria *filia* gesichert sein dürften, so scheint das jeweils zweite *nomen gentile* im Namen einen Hinweis auf die *gens* der Mutter zu geben, was für die sozialen Konnexe des alten Claudius Abascantus durchaus von Interesse ist.²⁴

Denn diese Beobachtung sichert für uns zunächst einmal die Tatsache, daß Abascantus wahrscheinlich zweimal verheiratet war. Einmal mit einer Frau aus der *gens* Veratia, während sein zweiter Sohn - P.Claudius Horatius Abascantianus - aus der Ehe mit einer Horatia stammen dürfte. Die Existenz dieses Sohnes wird durch eine Weihinschrift vom 24. März 203 gesichert.²⁵ Da das exakte zeitliche Verhältnis dieser Inschrift zu der großen Stiftungsinschrift nicht zu klären ist, läßt sich nicht abschließend feststellen, welcher der beiden Halbbrüder der ältere war. Die Tatsache, daß Veratius Abascantianus in der Stiftungsinschrift bereits verheiratet ist und mindestens ein Kind besitzt, läßt sich nicht als zwingendes Argument heranziehen, um ihn zum älteren Bruder zu machen, denn größere Partien dieser Inschrift sind verloren.

Sehen wir uns jetzt im Ostia des späten 2. und frühen 3.Jh. nach Familien um, denen Abascantus seine Ehefrauen verdanken könnte, so treffen wir sowohl für Veratia als auch für Horatia auf mögliche Verwandtschaftsbeziehungen, die zum Teil die nicht schlechte ökonomische Stellung des Abascantus erklären könnten.²⁶

²² CIL XIV 326 Z.15. Ve[ratius] iast zwar ergänzt, darf aber durch den Kontext als gesichert angesehen werden.

²³ CIL XIV 326 Z.21.

²⁴ Auch bei zwei weiteren Personen, die in der Inschrift CIL XIV 326 genannt werden, findet sich ein doppeltes *nomen gentile*. Es handelt sich um C. Iulius Istorius Octavianus (Z.9) und Iulius Cocilius Hermes (Z.22), für die weitere Belege, die in dieser Frage Klarheit schaffen könnten, allerdings fehlen. Auf jeden Fall sollte man aber diesem Phänomen der doppelten Gentilizen weitere Aufmerksamkeit schenken, da sich hier vielleicht zusätzliche Verwandtschaftsbeziehungen von der Seite der Mutter her nachweisen lassen.

²⁵ CIL XIV 324. Entgegen Stüiber handelt es sich um keine Grabinschrift, deren Aufstellungsort mitten in Ostia allen Vorschriften des römischen Sakralrechtes widersprechen würde, sondern um eine Weihinschrift zu Ehren des Sohnes. Die Weihung eine *deus puerilis*, der innerhalb des Kultes keine spezielle Bedeutung hat, könnte vielleicht andeuten, daß sich diese Weihung auf Horatius Abascantianus bezog. Sollte der Knabe wirklich verstorben sein, worauf neben *filius dulcissimus* die gedankliche Verbindung Heros -*deus puerilis* hindeuten könnte, so war es eine Gedenkinschrift, die getrennt vom Grab aufgestellt war. Für die Heroisierung verstorbener Kinder vgl. P.Herrmann - K.Z.Polotkan, Das Testament des Epikrates und andere neue Inschriften aus dem Museum von Manisa, SB Wien 265,m 1, 1969, 18f.

²⁶ Summiert man die Höhe der Legate in der Inschrift CIL XIV 326, so zeigt sich, daß für jedes nachweisbare Familienmitglied eine Summe von 6000 Sesterzen an das *collegium* gespendet worden war. Bei

Für die *gens* Veratia finden wir die beiden L.Veratii Hermeros und Martialis, die beide als *liberti* zu den führenden Mitgliedern im *ordo Augustalium* Ostias gehörten.²⁷ Ihre Mitgliedschaft innerhalb des *ordo* sichert für sie eine herausragende Stellung unter den *liberti* dieser an Freigelassenen so reichen Gemeinde. Zeitlich wäre ohne weiteres eine eheliche Verbindung zwischen einer Tochter eines dieser beiden Männer und Abascantus zu erwägen.

Noch vielversprechender für diese Frage scheint Horatia, die zweite Frau des Abascantus, zu sein. Denn hier gewinnen wir durch eine große Inschrift des J. 182 einen Hinweis auf eine Familie der Horatii, die als Mitglieder der Augustalen ebenfalls zur oberen Schicht der *liberti* gehörte.²⁸ P.Horatius Chryseros war so wohlhabend, daß er für die *cura* seines Sohnes P.Horatius Chrysertianus bei den Augustalen nicht nur eine respektable *summa honoraria* von 10.000 Sesterzen zahlen konnte, sondern diesen Betrag durch eine Stiftung von weiteren 40.000 Sesterzen an das *collegium* aufstockte.²⁹ Das sich hier andeutende große Vermögen spricht für eine bedeutende Familie aus dem Stand der *liberti*.³⁰ Claudius Abascantus selbst gehörte zwar nicht zu der Korporation der Augustalen, besaß aber im *corpus* der *dendrophori* von Ostia als deren *q(uin)q(uennalis) (iterum)* eine fast ebenso angesehene soziale Position im Leben der Stadt.³¹

Beide Ehefrauen brachten wahrscheinlich eine ansehnliche *dos* in die Ehe ein, ein Vermögenswert, der das eigene Vermögen des Abascantus mehrte.³² Ein gewisses Grundvermögen auf seiner Seite muß aber vorhanden gewesen sein, da sich sonst wohl kaum familiäre Beziehungen zwischen diesen Familien hätten entwickeln können. Alle Indizien sprechen für eine durch familiäre und vielleicht auch geschäftliche Beziehungen verknüpfte Schicht von Familien aus libertinem Stand, die in ihrer eigenen Sphäre eine ebenso geschlossene Gesellschaft bildete wie in anderen Orten der *ordo decurionum*.

Leider wissen wir nichts über die Familie der Claudia Arria, der Ehefrau des Claudius Veratius Abascantianus. Doch wird man kaum in die Irre gehen, wenn man für sie ebenfalls

den sicherlich vorhandenen 6 Familienmitgliedern (Vater, 2 Söhne, 1 Schwiegertochter, 2 Enkelkinder) eine Summe von 36.000 Sesterzen. Dabei bleibt ungeklärt, ob noch weitere Familienmitglieder genannt waren.

²⁷ CIL XIV 258 I 3+4. Andere Veratii in CIL XIV 1746 (L.Veratius Thallus) und 4569 I 17 (Veratius Fuscus), im Verzeichnis des *numerus caligatorum* des J. 198.

²⁸ CIL XIV 367 = ILS 6164.

²⁹ R.Duncan-Jones, *The economy of the Roman empire. Quantitative studies*, Cambridge 1982², 171ff. Nr. 637-755 zum Vergleichsmaterial für die italischen Stiftungen.

³⁰ Zur wirtschaftlichen Bedeutung der *liberti* in Ostia vgl. auch Meiggs, *Roman Ostia* 217-224.

³¹ Zu den *dendrophori* vgl. Meiggs, *Roman Ostia* 360-363 und D.Fishwick, *Hastiferi*, *JRS* 57, 1967, 142-160 zu verwandten Kultorganisationen.

³² Kaser, *Privatrecht*, I² 332ff.

einen vergleichbaren sozialen Status in Betracht zieht, also eine Herkunft aus einer der reichen libertinen Familien Ostias.³³

Die Nomenklatur gerade bei den beiden Söhnen des Abascantus und seinem Enkel macht die innige Verbindung zwischen den verschiedenen Familien auch nach außen hin transparent. In dieser Hinsicht unterscheiden sich die reichen *liberti* nicht von den Vertretern des römischen *ordo senatorius* oder *ordo equester* ihrer Zeit, die ihre vielfältigen verwandschaftlichen Beziehungen auch in ihrer Nomenklatur offenbarten. Die 39 Namens-elemente des in der Prosopographie des 2. Jh. 'berühmten' polyonymos von 169 sind nur ein extremes Beispiel für den offen zur Schau gestellten Stolz auf die Herkunft der Familie.³⁴

In ihrem Nachahmen solcher Traditionen erweisen sich die *liberti* des 2. und 3. Jh., wenn auch in ihrem kleineren Rahmen, als anpassungsbereite Schüler der Gesellschaft, in der sie lebten und um ihren sozialen Aufstieg kämpften. Diese im positiven Sinne konservative Haltung in der Anpassung an die Spielregeln einer Gesellschaft stellt sie an die Seite der aus der frühkaiserzeitlichen Grabplastik bekannten *liberti*, zu deren geistigem Hintergrund sich vor einigen Jahren P.Zanker ausführlich geäußert hat.³⁵

Mainz

Peter Herz

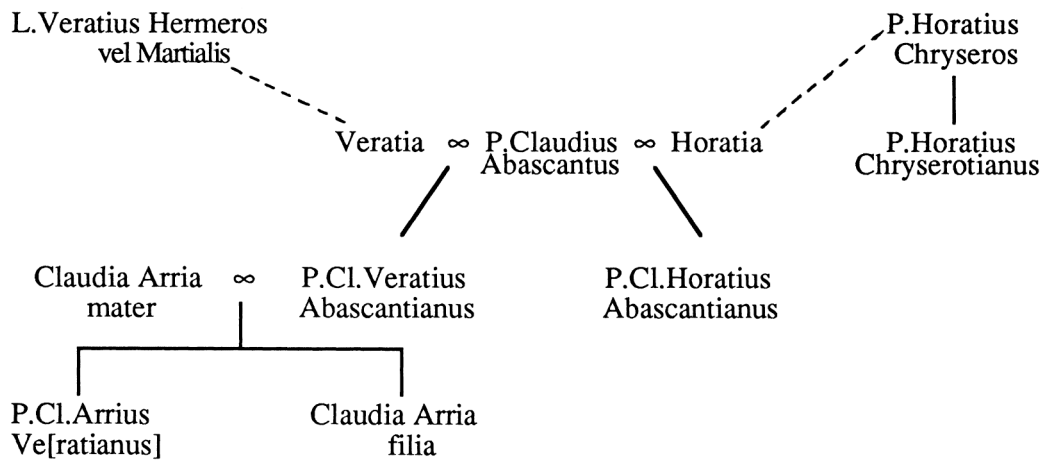
³³ Ein kurzer Blick auf das Inschriftenmaterial Ostias (Bestand CIL XIV) zeigt, daß das *nomen gentile* Arrius ebenso wie Claudius durchaus gut belegt ist, sich allerdings keine so attraktive Möglichkeiten für eine Zuweisung wie im Falle von Horatia und Veratia anbieten. Eine denkbare Möglichkeit bietet Meiggs, Roman Ostia 505 und 508, der für die Familie der Acilii Glabriones Verbindungen zu Ostia wahrscheinlich macht. M. Acilius Glabrio (cos. 91) oder sein Sohn ist laut CIL XI 6333 mit einer Arria L.f. Plaria Vera Priscilla verheiratet gewesen, die in ihrem Namen eine Verwandtschaft zu Plaria Vera, der Ehefrau des A. Egrilius Rufus anzeigt. Eine Verwandtschaftsbeziehung zu *liberti* dieses Familienverbundes wäre nicht unmöglich.

³⁴ G.Alföldy, Konsulat und Senatorenstand unter den Antoninen. Prosopographische Untersuchungen zur senatorischen Führungsschicht, Bonn 1977, 185 Anm. 192.

³⁵ P. Zanker, Grabreliefs römischer Freigelassener, JDAI 90, 1975, 267-315.

HYPOTHETISCHES STEMMA DER FAMILIÄREN BEZIEHUNGEN
DES P.CLAUDIUS ABASCANTUS

Das von L.Wickert erstellte Stemma der familiären Beziehungen läßt sich nach unseren Überlegungen jetzt wie folgt erweitern.³⁶



Gesicherte Verwandtschaftsbeziehungen sind mit durchgezogenen Linien, andere (hypothetische) Verwandtschaften mit gebrochenen Linien gekennzeichnet.

³⁶ CIL XIV p.615.